

01.12.94

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsführung 1994

Überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 23 bei Kapitel 2302

Titel 896 03

**- Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungs-
ländern -**

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 28. November 1994

II D 4 - WZ 0220 - 29/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

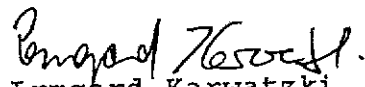
Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 2302 Tit. 896 03 - Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 64.396.000 DM zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe ist erforderlich, weil die aufgrund völkerrechtlicher Zusagen in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen schneller zur Auszahlung führen, als dies bei der Aufstellung des Haushalts 1994 ermittelt wurde. Außerdem entstanden zusätzliche Ausgaben zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen an ruandische Flüchtlinge.

Die Mehrausgabe ist aufgrund des bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1994 noch nicht bekannten vorgenannten Sachverhalts damit unvorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist auch unabweisbar, weil die in früheren Jahren völkerrechtlich vereinbarten Leistungen und die dringend notwendigen Hilfsmaßnahmen für ruandische Flüchtlinge nicht bis zum Inkrafttreten des Haushalts 1995 zurückgestellt werden können.

In Vertretung


Irmgard Karwatzki